



Bayerischer Schachbund e.V.
Kreisverband Augsburg

S a t z u n g

Geschäftsordnung (GO)

Finanzordnung (FO)

Verleihungsordnung (VO)

Diese Versionen von Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und Verleihungsordnung wurden anlässlich der Jahreshauptversammlung des Kreisverbands Augsburg am 15. Mai 2014 beschlossen und lösen die Versionen vom 28. Juni 2000 vollinhaltlich ab.

Augsburg, den 31. Mai 2014

gez. Thorsten Zehrfeld
1. Vorstand

gez. Werner Sedelmayr
2. Vorstand

SATZUNG

I. Name, Sitz und Aufgaben

- § 1
1. Der Kreisverband Augsburg, nachstehend Verband genannt, ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen der Sport- und Firmensportvereine im Bereich von Augsburg und Umgebung.
 2. Der Verband hat seinen Sitz in Augsburg.
 3. Der Verband gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) und dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) an.
- § 2
1. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke durch Pflege und Förderung des Schachspiels; er hat keine Erwerbsabsichten und bezweckt keinerlei Vermögensbildung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Besitz des Verbandes an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder an die Stadt Augsburg, den diese ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

II. Mitgliedschaft

- § 3
1. Mitglied des Verbandes dürfen jeder Schachverein und jede Schachabteilung eines Sport- oder Firmensportvereines in Augsburg und Umgebung sein oder werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft beim BSB und beim BLSV.
 2. Über eine Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft des Verbandes.
 3. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich, jedoch ist jedes Vereinsmitglied durch seinen Verein zugleich auch Angehöriger des Verbandes.
- § 4
1. Die Mitgliedschaft eines Vereines erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereines auf Grund eines satzungsgemäßen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung;
 - b) durch behördliche Verfügung;
 - c) durch freiwilligen Austritt aus dem Verband;
 - d) durch Beschluss der Hauptversammlung des Verbandes, wenn ein Verein die ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, sich schwere Verstöße gegen die Satzung zuschulden kommen läßt oder Beschlüsse des Verbandes trotz einmaliger Mahnung mit Hinweis auf die Ausschlussfolge nicht beachtet.
 2. Form des Ausschlusses und Rechtsmittel:
 - a) der Ausschluss ist dem Verein durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen;
 - b) der Verein kann binnen eines Monats nach Zustellung beim 1. Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief Einspruch einlegen, dieser hat aufschiebende Wirkung;
 - c) über den Einspruch entscheidet der Bundesrechtsausschuß des BSB endgültig.

III. Finanzierung

- § 5
1. Die Vereine des Verbandes haben an den Verband Beiträge zu entrichten; die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes.
 2. Die Beiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung an die Verbandskasse zu entrichten.

IV. Kassenprüfung des Verbandes und der schwäbischen Schachjugend

- § 6
1. Die Kassenprüfung wird durch die Vertreter zweier Vereine durchgeführt, diese werden in den Jahren mit ungerader Endziffer von der Hauptversammlung gewählt.
 2. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen die Kassenprüfung nicht vornehmen.

V. Organe des Verbandes

§ 7 Organe des Verbandes sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Hauptversammlung

§ 8 Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Spielleiter
- f) dem 2. Spielleiter
- g) dem 1. Jugendleiter
- h) dem 2. Jugendleiter
- i) dem Pressewart

- § 9
1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband unbeschränkt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des BGB.
 2. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende vertretungsbefugt und bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
 3. Zur Geschäftsführung innerhalb des Verbandes ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben berechtigt und verpflichtet.
 4. Die Vereinigung von zwei oder mehr Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig, jedoch darf der 1. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein.

- § 10
1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli statt. Der Termin wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt allen angeschlossenen Vereinen durch schriftliche Einladung mitgeteilt.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte der dem Verband angeschlossenen Vereine anwesend ist.
3. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - b) den stimmberechtigten Delegierten der angeschlossenen Vereine.
4. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:
 - a) die Feststellung der anwesenden vertretungsberechtigten Delegierten der einzelnen Vereine des Stimmverhältnisses und die Beschlussfähigkeit
 - b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - c) Berichte der Vorstandschaft;
 - d) Revisionsbericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts;
 - e) Entlastung der Restvorstandschaft und Neuwahlen (falls erforderlich);
 - f) Festsetzung der Beiträge;
 - g) Anträge und Verschiedenes.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrem Termin beim 1. Vorsitzenden zweimal in kopierfähiger Ausfertigung einzureichen.

§ 11 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden:

- a) bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden;
- b) wenn mindestens drei Vereine dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen;
- c) durch Beschluss der Vorstandschaft bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 12 1. Die Mitglieder der Vorstandschaft stimmen bei allen Beschlüssen, außer bei Neu- oder Ergänzungswahlen mit je einer Stimme.

2. Die Delegierten der Vereine sind mit je einer Stimme für jeweils angefangene 10 Mitglieder stimmberechtigt. Maßgebend dafür ist die letzte Bestandsmeldung beim BSB. Neue Vereine, die nach dem Stichtag der letzten Bestandsmeldung gegründet wurden und ordnungsgemäß angemeldet wurden, erhalten jeweils eine Stimme.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts eines Vereins ist gestattet, wenn dem Vertreter schriftliche Vollmacht erteilt wurde; ein Delegierter kann höchstens das Stimmrecht für drei Vereine ausüben.

§ 13 1. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit.
3. Beschlüsse über den Ausschluss eines Vereines aus dem Verband, sowie der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer 3/4 - Mehrheit.

§ 14 1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft in den Jahren mit gerader Endziffer auf die Dauer von zwei Jahren.

2. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder hat nur dann geheim zu erfolgen, wenn mehr als ein Bewerber vorhanden ist oder die Versammlung eine geheime Wahl beschließt.
3. Wählbar sind nur Mitglieder der angeschlossenen Vereine, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die vorgeschlagenen Kandidaten sind vor der Wahl zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt zu übernehmen; ein nichtanwesender Kandidat kann nur gewählt werden, wenn der Versammlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, die Wahl anzunehmen.
4. Erhalten beim 1. Wahlgang mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben; hier entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl entscheidet das Los.

- § 15
1. Scheidet der 1. Vorsitzende während seiner Geschäftszeit aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Verbandsgeschäfte bis zu einer Neuwahl.
 2. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, dann ist seine Stelle durch Beschluss der Vorstandschaft kommissarisch neu zu besetzen.
 3. Scheiden mehr als drei Vorstandsmitglieder aus, dann ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, falls nicht innerhalb von 3 Monaten die ordentliche Hauptversammlung stattfindet.
 4. Ist die Wiederbesetzung von Vorstandsmitgliedern erforderlich, so wählt die Hauptversammlung einen Nachfolger nur für die Restamtszeit.

VI. Sonstige Bestimmungen

- § 16 Der Verband gibt sich durch Beschluss der Hauptversammlung eine Geschäfts- und Finanzordnung, eine Turnierordnung, eine Spielordnung für Jugendliche und eine Verleihungsordnung für die Ehrenzeichen des Verbandes.
- § 17 Geldbußen, die den Spielbetrieb betreffen, werden vom zuständigen Spiel- oder Jugendleiter verhängt, sonstige Geldbußen oder Gebühren werden vom 1. Vorsitzenden ausgesprochen.
- § 18 Über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen; in diesem sind sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll sollte spätestens vier Wochen nach dem jeweiligen Sitzungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen.
- § 19 Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- § 20 Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
- § 21 Diese Satzung enthält alle Änderungen, die von der Hauptversammlung am 28. Juni 2000 genehmigt wurden und tritt mit Wirkung von diesem Tage in Kraft.

gez. Thorsten Zehrfeld, 1. Vorsitzender

Geschäftsordnung

I. Allgemeines

- § 1
1. Die Leitung des Kreisverbandes Augsburg liegt in den Händen der in Absatz 5 der Satzung näher bezeichneten Organe.
 2. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihre Aufgaben sind in der Satzung festgelegt.
- § 2
1. Die laufenden Geschäfte werden von der Vorstandschaft nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung und den Beschlüssen der Hauptversammlung geführt.
 2. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Vorstandschaft beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Stets muss der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter anwesend sein.
 3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 3
1. Jedes Mitglied der Vorstandschaft bearbeitet sein Aufgabengebiet in eigener Verantwortung. Es ist jederzeit der Vorstandschaft auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
 2. In Eilfällen hat der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter eine vorläufige Entscheidung zu treffen. Er ist verpflichtet, die Angelegenheit unverzüglich je nach Bedeutung der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft oder der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

II. Hauptversammlung

- § 4 Die Hauptversammlungen sind für die Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Öffentlichkeit jederzeit ausschließen.
- § 5
1. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Versammlung.
 2. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist die Anwesenheit, Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit festzustellen. Dann wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung wird sofort abgestimmt.
- § 6 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen; darauf erfolgt die Aussprache.
- § 7 Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung geschieht durch Handzeichen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Kein Redner darf zu einem Beratungspunkt ohne Zustimmung des Versammlungsleiters öfter als zweimal sprechen.

- § 8 Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- § 9
1. Von der Tagesordnung oder dem Verhandlungsgegenstand abschweifende Redner muss der Versammlungsleiter zur Sache rufen.
 2. Verletzt ein Teilnehmer die Ordnung, so ruft der Versammlungsleiter diesen zur Ordnung auf. Nach dreimaligem Aufruf zur Sache oder zur Ordnung ist dem Redner das Wort zum Beratungspunkt zu entziehen.
 3. Bei gröblicher Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter diesen Teilnehmer aus der Versammlung ausschließen. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet sofort die Versammlung.
- § 10 Über Dringlichkeitsanträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. Dem Antragsteller ist zuvor das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen; Gegenredner sind zuzulassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.
- § 11 Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Schluss der Rednerliste bzw. der Aussprache nicht beantragen.
- § 12 Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, werden als Änderungsanträge im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- § 13
1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
 2. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei zählen nur abgegebene gültige Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nur im Protokoll aufgeführt.
 3. Es kann schriftlich oder durch Handzeichen abgestimmt werden. Schriftlich ist abzustimmen, wenn es die Mehrheit der Stimmberechtigten verlangt.
 4. Während einer Abstimmung gibt es keine Wortmeldungen. Hat ein Teilnehmer Zweifel über die Abstimmung, so ist ihm das Wort zur Abstimmung zu erteilen.
- § 14 Gefasste Beschlüsse sind wörtlich und mit dem Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- § 15
1. Für die Entlastung der alten und die Wahl der neuen Vorstandschaft und der sonst zu wählenden Personen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Protokollführer und einem Beisitzer, aus den Teilnehmern der Hauptversammlung zu bilden.
 2. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt die Leitung der Versammlung, der Protokollführer des Wahlausschusses die Weiterführung des Protokolls während der Behandlung der in § 14 der Satzung genannten Angelegenheiten.
 3. Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit.

Finanzordnung

- § 1 Die Finanzordnung regelt die Kassen- und Besitzverwaltung des Kreisverbandes Augsburg.
- § 2 Die Geldmittel sind sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
- § 3 Der Kassenwart ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen.
- § 4 Beiträge an den Kreisverband sind von den angeschlossenen Vereinen nach Maßgabe der vom Verband getroffenen Bestimmungen zu entrichten, die Höhe der Beiträge wird jeweils für das folgende Geschäftsjahr durch die ordentliche Hauptversammlung festgelegt
- § 5 Zu jeder Hauptversammlung ist ein Haushaltsplan für das kommende Jahr zu erstellen und der Nachtragshaushalt für das laufende Jahr ist vorzulegen. Der Haushaltsplan ist v o r jeder Hauptversammlung mit dem Vorstand des Verbands abzustimmen.
- § 6 Der Verband leistet im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse zu den Einzelmeisterschaften der Erwachsenen und Jugendlichen, ferner zu den Mannschaftsmeisterschaften der Erwachsenen und Jugendlichen auf Kreisebene, sowie für Einzelspieler auf höherer Ebene u. a. m.; Voraussetzung ist, dass die Zuschüsse vor der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft genehmigt wurden.
- Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, bei Zuschüssen bis zu € 50,-- selbst zu entscheiden.
- § 7 Den Vorstandsmitgliedern sind entstandene Kosten nach den Sätzen des BSB bzw. des BLSV zu erstatten. In besonderen Fällen kann die Vorstandschaft weitere, tatsächlich entstandene Kosten durch Beschluss als erstattungsfähig erklären. Eine Beschlussabschrift ist in diesem Fall dem Ausgabebeleg beizufügen.

Verleihungsordnung

- § 1 Der Kreisverband Augsburg verleiht für besondere Verdienste eine Ehrennadel.
- § 2 Über die Verleihung entscheidet die Vorstandschaft des Verbandes.
Grundsatz muss sein, einen strengen Maßstab anzulegen, damit das Ehrenzeichen nicht durch allzu häufige Verleihung entwertet wird.
- § 3 Die zu ehrenden Verdienste können erworben sein durch:
- a) Förderung des Schachspiels innerhalb des Verbandes.
 - b) Durch Hebung des Ansehens des Kreisverbandes infolge besonderer Leistungen im Schachspiel, für die Schachidee und die Organisation.
- § 4 Über die Verleihung ist eine vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnende Ehrenurkunde auszustellen.
- § 5 Die Kosten der Nadel und der Urkunde trägt der Verband.
- § 6 Antragsberechtigt sind die Vereine und die Vorstandschaft des Kreisverbandes Augsburg.